

# **Satzung des „Trägervereins Jugendtreff“ Oberriexingen**

mit Änderung vom 29.03.2014

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „TRÄGERVEREIN JUGENDTREFF“ und hat seinen Sitz in Oberriexingen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen/ Enz eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister ist der Verein mit dem Zusatz e.V. zu versehen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der Vereins**

- (1) Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die Kameradschaft und die Kommunikation unter jungen Menschen zu fördern und ihnen Möglichkeiten zu bieten, ihre Freizeitbedürfnisse auch innerhalb der örtlichen Gemeinschaft zu verwirklichen.
- (2) Er ist Trägerverein für die Errichtung und den laufenden Betrieb des Jugendraumes. Der Jugendraum soll eine Erweiterung des Freizeitangebotes für Jugendliche in Oberriexingen sein, ohne in Konkurrenz zur Jugendarbeit der Vereine zu treten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- (1) Zuschüsse und Zuweisungen öffentlicher Hand
- (2) Erlöse aus Veranstaltungen
- (3) Geld und Sachspenden
- (4) Mitgliedsbeiträge

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im „Trägerverein Jugendtreff“ ist freiwillig.
- (2) Mitglieder können alle Personen ab 13 Jahren werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig. Weiterhin ohne Stimmrecht fördernde Mitglieder, Firmen, Organisationen und Körperschaften.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn diese den Zielen des Vereins entgegenwirken. Über eine Beschwerde des Betroffenen entscheidet die Vollversammlung. Außerdem scheidet ein Mitglied automatisch aus dem Verein aus, wenn es mit seiner Beitragszahlung in Höhe eines Jahresbeitrags im Rückstand ist.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Vollversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:   1. Die Vollversammlung  
                                  2. Der Vorstand

## **§ 7 Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung umfasst alle eingetragenen Mitglieder.
- (2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt, Hierzu wird mindestens 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich eingeladen.
- (3) Sie muss auch auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
- (4) Von jeder Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das jedem Mitglied zugänglich gemacht werden muss. Eine Abschrift oder Kopie dieses Protokolls ist dem Gemeinderat der Stadt Oberriexingen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Aufgaben der Vollversammlung**

- (1) Die Wahl des Vorstandes auf ein Jahr.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Eine Überprüfung muss aber einmal im Jahr stattfinden. Über die Prüfung muss der Vollversammlung Bericht erstattet werden.
- (3) Den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes, die Prüfungsberichte der Kassenprüfer entgegenzunehmen und die Entlastung zu erteilen.
- (4) Sie entscheidet über die Haushaltsmittel des Vereins.
- (5) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

- (6) Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- (8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 9 Beschlussfassung der Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder erschienen sind, mindestens jedoch ein Viertel der Mitglieder.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Vollversammlung ist ausdrücklich auf diese Besonderheit hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen oder bei der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied ist in der Vollversammlung stimmberechtigt. Ein Vertreter in der Stimmabgabe ist unzulässig. § 5 Nr. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Bei den Beschlussfassungen der Vollversammlung erfolgt geheime Abstimmung, wenn mindestens ein Mitglied den Antrag dazu stellt.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzendem, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung. Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist befugt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, somit hat jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Sinne des Vereins, ohne Einberufung der Vollversammlung, über Beträge bis zu 300,- DM zu entscheiden. Es können also vom Vorstand Ausgaben bis zu diesem Betrag gemacht werden.
- (4) Der Vorstand ist in allen seinen Handlungen der Vollversammlung voll verantwortlich.
- (5) Der Vorstand wird von der Vollversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Der Vorstand und die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit abwählbar, dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. In derselben Vollversammlung ist ein Nachfolger zu wählen.

- (7) Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt, einzelne Aufgaben können auf Arbeitsausschüsse oder auf einzelne Mitglieder delegiert werden.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen acht Tagen eine zweite Sitzung einzuberufen, die dieselbe Tagesordnung hat. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

### **§ 12 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung.
- (2) Die Abwicklung der Geschäfte wird entweder vom Vorstand oder durch Beschluss der Vollversammlung von drei Liquidatoren übernommen, die dann in der Vollversammlung in geheimer Wahl gewählt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberriexingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Oberriexingen, den 29.03.2014

1. Vorsitzender: \_\_\_\_\_ (Sven Becker)

2. Vorsitzender: \_\_\_\_\_ (Manuel Heuberger)

Schatzmeister: \_\_\_\_\_ (Patrick Roller)